

§ 2

(1) In den Ländern, Kreisen und Gemeinden sind auf der Grundlage des Rahmenarbeitsplanes des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik Arbeitspläne zu folgenden Terminen auszuarbeiten:

- a) in den Ländern bis zum 15. Mai,
- b) in den Kreisen bis zum 25. Mai,
- c) in den Gemeinden bis zum 10. Juni.

Die Arbeitspläne sind gemeinsam mit den im § 19 genannten Arbeitsausschüssen auszuarbeiten und mit der Bevölkerung zu beraten. Sie sind den Landtagen, Kreistagen sowie Gemeindevertretungen zur Beschlußfassung vorzulegen.

(2) Die Arbeitspläne bilden die Grundlage für eine planmäßige Arbeitsorganisation und eine reibungslose Zusammenarbeit zwischen den Maschinenausleihstationen (MAS), Volkseigenen Gütern, Volkseigenen Erfassungs- und Aufkaufbetrieben (VEAB) und bäuerlichen Betrieben.

Die Arbeitspläne müssen insbesondere folgende Punkte enthalten:

1. Einbringung der Ernte

- a) Entfaltung der Initiative der Bauern und Mobilisierung der gesamten Dorfbevölkerung mit Hilfe der Parteien und Massenorganisationen.
- b) Anwendung fortschrittlicher Arbeitsmethoden der Meisterbauern und Neuerer der Landwirtschaft, z. B. Gerüstrocknung bei der Heuwerbung, Gerätekopplung bei der Getreideernte, Stoppelsturz unmittelbar nach der Mahd und Zwischenfruchtaussaat.
- c) Werbung zusätzlicher Arbeitskräfte aus Stadt und Land, insbesondere der Nichtberufstätigen, in Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Arbeit und dessen nachgeordneten Organen.
- d) Einrichtung von Erntekindergärten unter Ausnutzung der in den einzelnen Gemeinden vorhandenen Möglichkeiten.
- e) Planmäßiger Einsatz aller Traktoren, tierischen Zugkräfte, Maschinen und Geräte zur schnellen Durchführung der Erntearbeiten, des Stoppelsturzes und der Zwischenfruchtaussaat unter Berücksichtigung der mit den Maschinenausleihstationen abgeschlossenen Arbeitsverträge und vollen Entfaltung der gegenseitigen Hilfe. Dabei ist festzulegen, welche Flächen mit welchen Zugkräften, Ma-

schinen und Geräten in welcher zeitlichen Folge und von wem zu bearbeiten sind.

- f) Bildung von Druschgemeinschaften und Anlage von Druschplätzen zur vollen Auslastung der Dreschmaschinen unter Berücksichtigung der Energieversorgung bei Anwendung des Nachtdrusches.
- g) Bildung von Rodegemeinschaften zur Beschleunigung der Hackfruchternte.
- h) Sicherung des Abtransportes von Getreide und Hackfrüchten zu den Erfassungsstellen.
- i) Organisation des Flurschutzes zur Verhinderung von Sabotage und Felddiebstählen sowie Einhaltung der Brandschutzbestimmungen zur Verhütung von Bränden.
- k) Unterstützung der Wettbewerbe von Dorf zu Dorf und zwischen VdGB-Bäuerlichen Handelsgenossenschaften e. G. zur vorfristigen Erfüllung des Volkswirtschaftsplanes.

2. Durchführung der Herbstbestellung und Winterfurche

- a) Die in Ziffer 1 Buchstaben a, c und e festgelegten Maßnahmen sind sinngemäß für die Durchführung der Herbstbestellung und Winterfurche anzuwenden.
- b) Anwendung fortschrittlicher Arbeitsmethoden der Meisterbauern und Neuerer der Landwirtschaft, z. B. Untergrundlockerung, Einspritzverfahren, Engsaat- und Kreuzsaatmethoden, Granulierung von Superphosphat.
- c) Organisierung der Aussaat des von der Deutschen Saatguthandelszentrale gelieferten Saatgutes innerhalb der Saatgutgemeinschaften sowie rechtzeitige Bereitstellung der durch die Saatgutgemeinschaften erzeugten Absaat.
- d) Laufende Abnahme der Düngemittel und anteilige Verteilung entsprechend den Bezugsansprüchen.
- e) Verbesserung der Grünlandpflege, insbesondere rechtzeitige Durchführung der Herbstgrabenräumung.
- f) Umbruch von Grünland zur dauernden Acker- oder zur Wechsellandwirtschaft.

(3) Bei der Ausarbeitung der Arbeitspläne in den Ländern, Kreisen und Gemeinden sind die für die termingerechte Durchführung der einzelnen Arbeiten Verantwortlichen namhaft zu machen. Die Arbeitspläne der Gemeinden sind mit den Dorfwirtschaftsplänen abzustimmen.